

Antwort zur Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksachen-Nr. 0975/2020-2025)

Thema:

Vorplanung der Impfungen

Frage:

Nach Angaben der Verwaltung war im Februar zeitweise die Nachfrage nach dem Impfstoff von AstraZeneca zu gering und die vom Land zugesagten Impfstoffmengen wurden nicht vollständig abgerufen. Wie viele Impfdosen wurden je Februarwoche nicht bestellt, hätten aber bestellt werden können?

Antwort:

Mittlerweile wurden alle Kontingente, die der Stadt Bielefeld zustehen, abgerufen. Durch die zwischenzeitlich schwache Auslastung des Impfzentrums gehen der Stadt also keine Kontingente verloren (vgl. Antwort auf die FDP-Anfrage, HWBA, 10.3.21, Drs. 0893). Im Gegenteil konnten zwischenzeitlich in geringem Umfang mehr Impfdosen bestellt werden als zugesagt wurden.

Die dadurch dem Impfzentrum zur Verfügung stehenden zusätzlichen Kontingente im Umfang von ca. 2.600 Dosen sollten genutzt werden, um die Auslastung in dieser und den kommenden zwei Wochen weiter zu erhöhen. Zudem ist es aus Sicht der Koordinierenden Einheit aus Medizinischer und Organisatorischer Leitung des Impfzentrums sinnvoll, angesichts der Unsicherheit darüber, wie verlässlich AstraZeneca geliefert wird, immer die Ration für zwei bis drei Tage auf Lager zu haben. Die gesamte Planung zur Verimpfung von AstraZeneca wurde aber durch den Impfstopp komplett über den Haufen geworfen.

Folgende Impfstofflieferungen waren mit dem 10. Impferlass vom 09. März angekündigt:

Kalenderwoche	BioNTech	AstraZeneca	Moderna
11. KW (15.3. – 21.3.)	2.232	3.080	Keine Angabe
12. KW (22.3. – 28.3.)	2.232	3.670	Keine Angabe
13. KW (29.3. – 4.4.)	2.232	Keine Angabe	Keine Angabe
14. KW (5.4. – 11.4.)	1.860	Keine Angabe	Keine Angabe
15. KW (12.4. – 18.4.)	1.860	Keine Angabe	Keine Angabe
16. KW (19.4. – 25.4.)	1.860	Keine Angabe	Keine Angabe
17. KW (26.4. – 2.5.)	1.860	Keine Angabe	Keine Angabe

Zusatzfrage:

Mit wie vielen Impfungen je Woche plant die Verwaltung für die nächsten acht Wochen und wie teilen sich die dafür eingeplanten Personen auf die einzelnen Prioritätsgruppen auf?

Antwort:

Eine Planung über die nächsten acht Wochen erscheint vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Lage der Impfstoffverfügbarkeit nicht zielführend. Bis heute ist uns nicht bekannt, mit welchen Impfstofflieferungen ab 29.03. gerechnet werden kann. Die Unsicherheit rund um das Aussetzen des Impfstoffs der Firma AstraZeneca bestätigt die Unplanbarkeit.

Die zugesagten Mengen des Impfstoffs der Firma BioNTech werden im Wesentlichen an die Personengruppe ü80 verimpft. Um die erhöhten Mengen des BioNTech-Impfstoffs sinnvoll zu nutzen, wurden die Kontingente in der Terminverwaltung der KVWL in Absprache mit dem Impfzentrum um 50 Personen am Tag angehoben und sollen kurzfristig um nochmal 20 Termine am Tag erhöht werden.

Nach den Erhöhungen gibt es dann für den Impfstoff der Firma BioNTech insgesamt 520 Termine am Tag, wobei diese bereits jetzt bis auf maximal 50 Termine pro Woche bis mindestens in die KW 15 ausgebucht sind. Lediglich in KW 14 gibt es noch größere Lücken von etwa 200 Terminen, die sicherlich noch geschlossen werden können.

Der Impfstoff der Firma AstraZeneca ist für Berufsgruppen ab 18 Jahren vorgesehen und wurde bislang vor allem an Mitarbeitende in der Pflege, des Gesundheitswesens und Schulen und Kindertagesbetreuung verimpft. Durch die Aussetzung der Impfungen mit diesem Impfstoff am 15.03. kann die Frage nach den zur Verfügung stehenden Terminen nicht beantwortet werden. Geplant war, die Kapazität von 350 Terminen am Tag auf 500 Termine am Tag anzuheben.

Zweite Zusatzfrage:

Hat die Stadtverwaltung Bielefeld Anforderungen für den Nachweis der Impfberechtigung von in der Impfverordnung genannten Erkrankungen definiert und wenn ja, welche?

Antwort:

Die Verwaltung setzt den Erlass des Landes vom 25. Februar so unbürokratisch wie möglich um. Die chronisch kranken Personen werden voraussichtlich in den behandelnden Praxen geimpft. Man kann davon ausgehen, dass die Ärzt*innen ihre Patienten kennen und ein Nachweis obsolet ist.

Es gibt ein einseitiges Antragsformular für die Patient*innen, die einen Antrag auf Gleichstellung oder Höchstpriorisierung stellen möchten. Den Ärzt*innen wurde eine Erläuterung des Verfahrens und ein Attest-Formular zur Verfügung gestellt (siehe Anlage; das Attest-Formular kann, muss aber nicht verwendet werden). Für die im Erlass vorgesehene Plausibilisierung des Anspruchs auf Gleichstellung oder Höchstpriorität reicht die Benennung der Erkrankung aus.

Sollte die Impfung wider Erwarten doch im Impfzentrum stattfinden, wird ein einfaches Attest benötigt, das in der behandelnden Praxis ausgestellt wird.



Ingo Nürnberger